

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeeorganisation, AO)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Armeeeorganisation vom 18. März 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. b Ziff. 2, 5 und 7, c und c^{bis}

Die Armee gliedert sich in:

- b. das Kommando Operationen, einschliesslich:
 - 2. des Heeres, einschliesslich dreier mechanisierter Brigaden,
 - 5. der Luftwaffe, einschliesslich einer Flieger-Brigade und einer Bodlufv-Brigade,
 - 7. des Kommandos Spezialkräfte.
- c. die Logistikkbasis der Armee, einschliesslich einer Logistikbrigade und eines Bereichs Sanität;
- c.^{bis} das Kommando Cyber, einschliesslich einer Führungsunterstützungsbrigade;

Art. 6a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Der Bundesrat führt nach Inkrafttreten der Änderung vom ... das Kommando Cyber nach einer Übergangsperiode von längstens zwei Jahren ein.

II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 in Kraft.

¹ BBl 2020 ...
² SR 513.1

